

Gebührenordnung zur Abfallverordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen

vom 1. Januar 2014

Art. 1	Abfallgebührenarten	1
Art. 2	Höhe der Abfallgebühren	1
Art. 3	Abfall-Grundgebühr	1
Art. 4	Mengenabhängige Abfallgebühren	2
Art. 5	Erhebung der Abfallgebühren	3
Art. 6	Schlussbestimmungen	3

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 der Abfallverordnung der Gemeinde vom 1. Januar 2014 erlässt der Gemeinderat die folgende Abfallgebührenordnung:

Art. 1 Abfallgebührenarten

- ¹ Es werden folgende Arten von Abfallgebühren erhoben:
 - Abfall-Grundgebühr
 - Mengenabhängige Abfallgebühren

Art. 2 Höhe der Abfallgebühren

- ¹ Sämtliche Abfallgebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwands überprüft und allenfalls neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
- ² Die für die Festlegung und –ausgestaltung der Abfallgebühren massgebenden Grundlagen und Zahlen werden vom Gemeinderat offengelegt.
- ³ Die Abfallgebührensätze sind im Anhang aufgeführt.

Art. 3 Abfall-Grundgebühr

- ¹ Die Abfall-Grundgebühr deckt die Kosten, welche nicht über mengenabhängige Abfallgebühren finanziert werden, insbesondere für einzelne Separatabfallsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Abfall-Grundgebühr deckt maximal 60 % der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft.
- ² Die Abfall-Grundgebühr ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden. Dies gilt insbesondere auch für Betriebe, die ihre Abfälle in Eigenregie entsorgen.
- ³ Zur Entrichtung der Abfall-Grundgebühr verpflichtet sind:
 - a) Privathaushalte
 - b) Betriebe jeglicher Art. Darunter fallen sämtliche Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Betriebe aus Land- und Forstwirtschaft.
 - c) Vereine, Stiftungen und andere Organisationen, sofern sie über eigene oder gemietete Räumlichkeiten verfügen.
- ⁴ Die Abfall-Grundgebühr ist pro Wohn- bzw. Betriebseinheit zu entrichten.
- ⁵ Als Wohneinheit im Sinne dieses Reglements gelten bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Wohnung, Einfamilienhaus etc.) unabhängig von der Anzahl Zimmer oder der Anzahl der darin lebenden Personen.

- ⁶ Eine Betriebseinheit im Sinne dieses Reglements liegt vor, wenn ein Unternehmen Räumlichkeiten ganz oder teilweise für seine Geschäftstätigkeit benutzt und in dieser unternehmerisch selbständig tätig ist.
- ⁷ Verfügt ein Betrieb über mehrere Betriebseinheiten (z.B. Filialen) im Sinne von Abs. 6, hat jede Einheit die Abfall-Grundgebühr zu entrichten.
- ⁸ Befinden sich verschiedene Betriebe in der gleichen Räumlichkeit, hat jeder einzelne Betrieb die Abfall-Grundgebühr zu entrichten.
- ⁹ Auch die kommunalen Einrichtungen (Gemeindeverwaltung, Schulhäuser etc.) sind einzeln gebührenpflichtig. Die Festlegung der Betriebseinheiten erfolgt durch die für die Abfallbewirtschaftung zuständige Stelle.
- ¹⁰ Von der Abfall-Grundgebühr befreit sind:
- a) Betriebe, die sich in der Privatwohnung des Betriebsinhabers oder eines Angestellten befinden und dort nicht mehr als eine Vollzeitstelle anbieten. Dies gilt nicht für Betriebseinheiten, die sich zwar in Räumlichkeiten des Inhabers, nicht aber in dessen Privatwohnung befinden.
 - b) Einzelunternehmen in einer Praxis- oder Bürogemeinschaft. Als solche Gemeinschaft gelten Betriebe, wenn sie in den gleichen Räumlichkeiten tätig sind, gemeinsame Infrastruktur nutzen und nach aussen als Gemeinschaftsunternehmung auftreten. Solche Betriebe gelten als Betriebseinheit im Sinne von Abs. 6 und haben als Gemeinschaft nur eine Abfall-Grundgebühr zu entrichten.
 - c) Inaktive Firmen sowie Betriebe ohne Angestellte und Räumlichkeiten.
 - d) Wohneinheiten, die mehr als ein Jahr leer stehen.

Anträge auf Erlass bzw. Rückerstattung der Abfall-Grundgebühr sind schriftlich einzureichen.

- ¹¹ Die Gemeinde kann die Abfall-Grundgebühr erhöhen (maximal doppelte Grundgebühr) für:
- Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände, Betreiber von Verpflegungsautomaten etc.).
- ¹² Die Pflicht zur Entrichtung der Abfall-Grundgebühr liegt sowohl bei Haushalten als auch bei Betrieben beim Grundeigentümer. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 4 Mengenabhängige Abfallgebühren

- ¹ Für Kehricht, Sperrgut und vereinzelte Separatabfälle werden mengenabhängige Abfallgebühren erhoben.
- ² Die Abfallgebühren gemäss Abs. 1 decken die Kosten für Abfuhr und Behandlung.
- ³ Für Kehricht aus Privathaushalten wird eine volumenabhängige Abfallgebühr (Sackgebühr) erhoben. Für Haushaltkehricht müssen daher die offiziellen gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke verwendet werden.

- ⁴ Für Kehricht aus Betrieben, der in Containern bereitgestellt wird, wird eine gewichtsabhängige Abfallgebühr erhoben. Die Betriebe sorgen dafür, dass die Container mit einem Datenträger für die Gewichtserfassung (Chip) ausgerüstet sind. Die Ausrüstung der Container erfolgt durch den Abfuhrunternehmer gegen Rechnung.
- ⁵ Kleinbetriebe, welche über keinen Container verfügen, müssen wie die Privathaushalte die offiziellen gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke verwenden.
- ⁶ Für Sperrgut aus Privathaushalten wird eine gewichts- und grössenabhängige Abfallgebühr erhoben.
- ⁷ Kehrichtsäcke und Sperrgutmarken können in den Läden, in den Poststellen oder direkt bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Art. 5 Erhebung der Abfallgebühren

- ¹ Für Abfallgebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, werden Rechnungen mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.
- ² Auf Abfallgebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5 % pro Jahr verrechnet.

Art. 6 Schlussbestimmungen

- ¹ Die Abfallgebührenordnung ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.
- ² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallgebührenordnung.

Wangen-Brüttisellen, 1. Januar 2014